

# Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 1. Quartal 2016

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Meier gegen die Schweiz](#) vom 9. Februar 2016 (Nr. 10109/14)

*Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 Abs. 2 EMRK); Arbeitsverpflichtung eines Inhaftierten, der das Pensionsalter erreicht hat*

Der Fall betraf die Verpflichtung eines Inhaftierten, der das Pensionsalter erreicht hatte, während seiner Haft zu arbeiten.

Unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass er das Pensionsalter erreicht hat und ihm gegenüber das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit verletzt wurde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass unter den Mitgliedstaaten des Europarates kein hinreichender Konsens bezüglich der Arbeitspflicht nach Erreichen des Rentenalters besteht. Vor diesem Hintergrund bemerkte der Gerichtshof einerseits, dass die Schweizer Behörden über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen und dass es andererseits nicht möglich sei, daraus auf das absolute Verbot nach Artikel 4 EMRK zu schliessen. Die Pflichtarbeit des Beschwerdeführers während seiner Haft könne somit in den Worten von Artikel 4 EMRK als eine Arbeit erachtet werden, «die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der die Freiheit entzogen ist». Sie stelle somit nicht eine «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne desselben Artikels der Konvention dar. Keine Verletzung von Artikel 4 EMRK (einstimmig).

#### Urteil [Di Trizio gegen die Schweiz](#) vom 2. Februar 2016 (Nr. 7186/09)

*Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Bemessung der Invalidenrente nach der sogenannten gemischten Methode.*

Die Beschwerdeführerin hatte ihre Vollzeitstelle im Juni 2002 wegen Rückenproblemen aufgegeben. Sie erhielt für Zeit von Juni 2002 bis zur Geburt ihrer Zwillinge eine halbe Invalidenrente. Unter Anwendung der sogenannten gemischten Methode wurde die Rente unter anderem gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin aufgehoben: Sie wollte nach der Geburt ihrer Kinder zu 50 Prozent erwerbstätig sein und die restliche Zeit für den Haushalt und die Kinderbetreuung aufwenden.

Vor dem Gerichtshof beschwerte sich die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Artikel 8 EMRK hauptsächlich über die Anwendung der «gemischten Methode» für die Bemessung ihres Invaliditätsgrads. Sie berief sich ferner auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 der Konvention und machte eine Diskriminierung geltend.

#### Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK

Der Gerichtshof befand, dass der Fall das Familienleben nach Artikel 8 betrifft. Dies aus dem Grund, dass sich die Anwendung der gemischten Methode auf die Beschwerdeführerin auf die Gestaltung des Familien- und Berufslebens der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten auswirken könne. Der Gerichtshof war ausserdem der Auffassung, auch das Privatleben nach Artikel 8 sei betroffen, da die gemischte Methode Personen, die Teilzeit arbeiten wollen, gegenüber Personen, die zu hundert Prozent oder gar nicht erwerbstätig sind, be-

nachteilige. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die gemischte Methode in der überwiegenden Mehrheit auf Frauen angewandt wird, die nach der Geburt eines oder mehrerer Kinder ihren Beschäftigungsgrad reduzieren wollen. Die Beschwerdeführerin könne somit zu Recht behaupten, Opfer von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne von Artikel 14 des Übereinkommens zu sein.

#### Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK

In der Sache anerkannte der Gerichtshof, dass der Zweck der Invalidenversicherung darin besteht, das Risiko abzudecken, dass eine versicherte Person anders als wenn sie gesund geblieben wäre eine Erwerbstätigkeit oder die bisherigen Aufgaben nicht mehr ausüben kann. Er war jedoch der Ansicht, dass dieser Zweck vor dem Hintergrund der Gleichstellung von Frau und Mann zu beurteilen ist. Gemäss dem Gerichtshof hätte die Beschwerdeführerin wahrscheinlich eine Teil-Invalidenrente erhalten, wenn sie zu hundert Prozent erwerbstätig oder vollumfänglich im Haushalt tätig gewesen wäre. Aus Sicht des Gerichtshofs geht daraus klar hervor, dass ihr Anspruch auf eine Rente deshalb nicht anerkannt wurde, weil sie angegeben hatte, ihre Erwerbstätigkeit reduzieren zu wollen, um sich um den Haushalt und ihre Kinder zu kümmern. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass sich die gemischte Methode, die in 98 Prozent der Fälle bei Frauen angewandt wird, für die grosse Mehrheit der Frauen, die nach der Geburt von Kindern Teilzeit arbeiten wollen, faktisch als diskriminierend erweist. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (4 zu 3 Stimmen).<sup>1</sup>

#### **Urteil [Bédat gegen die Schweiz](#) vom 29. März 2016 (Nr. 56925/08) (Grosse Kammer)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verurteilung eines Journalisten zu einer Busse wegen Veröffentlichung von Unterlagen, die in einem Strafverfahren unter das Untersuchungsgeheimnis fielen.*

Der Fall betraf die Verurteilung eines Journalisten zu einer Busse, weil er 2003 Unterlagen veröffentlicht hatte, die im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens gegen einen Autolenker unter das Untersuchungsgeheimnis fielen. Der Autolenker war in Lausanne auf Fussgänger zugerast und hatte so drei Tote und acht Verletzte verursacht, bevor er sich mit dem Auto von der Brücke stürzte («Das Drama vom Grand-Pont in Lausanne»).

Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK beschwerte sich der Journalist darüber, dass durch die Verurteilung im Strafverfahren sein Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt wurde. Im Urteil vom 1. Juli 2014 schloss die Kammer mit vier gegen drei Stimmen auf Verletzung von Artikel 10 EMRK. Die Regierung beantragte die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer.

Die Grosse Kammer befand, dass die Veröffentlichung eines Artikels, mit dem ein sehr negatives Bild des Täters gezeichnet werden sollte, während die Untersuchung noch lief, an sich den Verlauf des Verfahrens zu beeinflussen drohte. Allein dies würde es rechtfertigen, dass die nationalen Behörden Massnahmen mit einer abschreckenden Wirkung wie etwa das Verbot der Bekanntgabe geheimer Informationen ergriffen. Der Gerichtshof räumte zwar ein, dass der Beschuldigte in einem Zivilverfahren auf Beeinträchtigung seines Privatlebens klagen könne. Er war jedoch der Auffassung, dass der Staat trotz Bestehen solcher Rechtsmittel im Landesrecht nicht von seiner positiven Pflicht absehen kann, das Privatleben jedes Beschuldigten in einem Strafverfahren zu schützen. Dies umso mehr, als der Beschuldigte im betreffenden Fall zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des strittigen Artikels in Haft und somit in einer verletzlichen Lage gewesen sei und offenbar an psychischen Problemen gelitten habe. Die Grosse Kammer kam ausserdem zum Schluss, dass die Strafe gegenüber dem Journalisten nicht einen unverhältnismässigen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäusserung darstellte.

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

---

<sup>1</sup> (Antrag auf Neuurteilung durch die Grosse Kammer).

### **Entscheid [Tabbane gegen die Schweiz](#) vom 1. März 2016 (Nr. 41069/12)**

*Recht auf Zugang zu einem Gericht, auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Unmöglichkeit der Anfechtung eines Entscheids eines internationalen Schiedsgerichts*

Der Fall betraf die Beschwerde gegen die Beilegung einer Streitigkeit vor einem Gericht des internationalen Schiedsgerichtshofs in Genf.

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf die Artikel 6 Absatz 1 und 13 EMRK unter anderem, in der Schweiz keinen Zugang zu einem Gericht gehabt zu haben, um das Schiedsverfahren anzufechten. Er führte an, dass Artikel 192 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht nicht mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vereinbar sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer unter Ausübung seiner Vertragsfreiheit eine Schiedsvereinbarung mit der betreffenden Gesellschaft unterzeichnet und ausdrücklich und freiwillig auf die Möglichkeit verzichtet habe, den Streit einem staatlichen Gericht zu unterbreiten. Er wies darauf hin, dass Artikel 192 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, wonach sich die Parteien verpflichten können, auf Rechtsmittel gegen Schiedsentscheide zu verzichten, einen gesetzgebungspolitischen Entscheid widerspiegeln, der dem Wunsch des Schweizer Gesetzgebers nach einer erhöhten Attraktivität und Wirksamkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz entspreche. Die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht diene einem legitimen Zweck: der Aufwertung des Schiedsplatzes der Schweiz. Dabei sei die Vertragsfreiheit des Beschwerdeführers gewahrt und die Einschränkung könne nicht als unverhältnismässig betrachtet werden. Unzulässig (einstimmig).

## **II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten**

### **Urteil [Armani Da Silva gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 30. März 2016 (Nr. 5878/08) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Untersuchung des Todes eines Mannes, der in der Metro von London erschossen wurde*

Der Fall betraf den Tod eines brasilianischen Staatsangehörigen, den Polizisten irrtümlicherweise für einen Selbstmordattentäter gehalten und erschossen hatten. Seine Cousine beschwerte sich, dass der Staat seiner Pflicht, die Polizisten für den Tod zur Verantwortung zu ziehen, nicht nachgekommen sei, weil nach der Untersuchung des Sachverhalts gegen keinen der beiden Polizisten ein Verfahren eingeleitet wurde.

Unter Würdigung des gesamten Verfahrens kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs ihre auf Artikel 2 EMRK gründende Pflicht zur Durchführung einer wirksamen Untersuchung zur Identifizierung und gegebenenfalls Bestrafung der Verantwortlichen nicht verletzt haben. Der Entscheid, gegen keinen der beiden Polizisten ein Verfahren einzuleiten, beruhte nicht auf Untersuchungsmängeln oder auf Beihilfe des Staates zu unrechtmässigen Taten oder auf dessen Toleranz gegenüber solchen Handlungen. Zu diesem Entscheid sei es vielmehr gekommen, weil der Staatsanwalt nach einer vertieften Untersuchung unter Würdigung sämtlicher Tatsachen des Falls zum Schluss gekommen sei, dass gegen keinen der Polizisten genügend Beweismittel für ein Strafverfahren vorlägen. Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

### **Urteil [F. G. gegen Schweden](#) vom 23. März 2016 (Nr. 43611/11) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Weigerung, einem in Schweden zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen Asyl zu gewähren*

In diesem Fall ging es um die Weigerung, einem iranischen Staatsangehörigen, der in Schweden zum Christentum konvertiert war, Asyl zu gewähren. Der Beschwerdeführer führte namentlich an, dass ihm bei der Wegweisung in den Iran aufgrund seiner politischen Vergangenheit in diesem Land und seiner Konvertierung zum Christentum Verfolgung und Strafe oder Todesstrafe drohe.

Der Gerichtshof hielt fest, dass dieser Fall bedeutende Fragen in Bezug auf die Pflichten der Beteiligten in einem Asylverfahren aufwerfe. Gemäss dem Gerichtshof bestanden jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die schwedischen Behörden bei der Ablehnung des Asylgesuchs zu Unrecht den Schluss gezogen hätten, dass der Beschwerdeführer ein diskreter politischer Militant oder Oppositioneller war und folglich nicht des Schutzes durch Schweden bedurfte. Der Gerichtshof konnte des Weiteren nicht feststellen, dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Asylverfahren in irgendeiner Weise unangemessen eingeschätzt worden sind. In Bezug auf die Konvertierung zum Christentum hingegen bemerkte er, dass die schwedischen Behörden die Gefahr, die dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran drohte, bis dahin nicht geprüft hatte. Gemäss dem Gerichtshof müssten die nationalen Behörden in der Folge unter Berücksichtigung des absoluten Charakters der Artikel 2 und 3 der Konvention unabhängig vom Verhalten des Beschwerdeführers (er hatte sich beim ersten Verfahren geweigert, sein Asylgesuch auf die Konvertierung zu stützen) von Amtes wegen alle ihnen bekannten Umstände neu würdigen, bevor sie den Entscheid über die Wegweisung des Betroffenen fällten. Keine Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK wegen der politischen Vergangenheit des Beschwerdeführers im Iran. Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK, falls der Beschwerdeführer ohne aktualisierte Beurteilung der Folgen seiner Konvertierung durch die schwedischen Behörden weggewiesen werden sollte (einstimmig).

**Urteil [Blokhin gegen Russland](#) vom 23. März 2016 (Nr. 47152/06) (Grosse Kammer)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK); Inhaftierung eines Zwölfjährigen während dreissig Tagen nach einem ungerechten Verfahren*

Dieser Fall betraf die Inhaftierung eines Zwölfjährigen mit psychischen Störungen und neurologisch bedingten Verhaltensstörungen während dreissig Tagen in einer Untersuchungshaftanstalt für jugendliche Straftäter. Der Gerichtshof befand, dass das Kind während des Aufenthalts in der Haftanstalt nicht angemessen medizinisch versorgt wurde, und schloss auf Verletzung von Artikel 3 EMRK. Zudem erachtete er die Einweisung des Kindes in die Anstalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK, wonach ein «rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung» zulässig ist, als nicht gerechtfertigt, da die Massnahme keinen erzieherischen Zweck verfolgt habe. Denn die Behörden, die das Kind eingewiesen hätten, hätten sich auf eine «Umerziehung des Verhaltens» und die Vorbeugung von Rückfällen berufen. Diese Gründe seien in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK nicht als rechtmässige Gründe für den Freiheitsentzug aufgeführt.

Die Grosse Kammer folgte dem Schluss der Kammer, gemäss dem das Verfahren über die Einweisung des Kindes in eine Untersuchungshaftanstalt strafrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 EMRK war, obwohl es nach russischem Recht nicht als Strafverfahren galt. Dies folgte der Gerichtshof namentlich deshalb, weil die nationalen Gerichte ihren Einweisungsentscheid hauptsächlich auf die Tat des Betroffenen gestützt hätten. Gemäss dem Gerichtshof wurden im Übrigen die Verteidigungsrechte des Betroffenen verletzt, weil er von der Polizei einvernommen wurde, ohne dass ein Anwalt anwesend war, und weil die Aussagen von zwei Zeugen, die er nicht befragen konnte, als Gründe für die Einweisung in die Untersuchungshaft berücksichtigt wurden. Gemäss dem Gerichtshof ist es ausserdem wesentlich, dass Verfahrensgarantien zum Schutz des Wohls und des Wohlbefindens der Kinder eingeführt werden, wenn es um deren Freiheit geht, und kann die Lage behinderter Kinder zusätzliche Garantien zur Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes erfordern. Verletzung von

Artikel 3 EMRK (einstimmig). Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig). Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 EMRK (Mehrheitsentscheid).

**Urteil [Bergmann gegen Deutschland](#) vom 7. Januar 2016 (Nr. 23279/14)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines gefährlichen Gewalttäters*

Der Fall betraf die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers über die zum Zeitpunkt der Tatbegehung und der Verurteilung maximal mögliche Dauer von zehn Jahren hinaus.

Der Gerichtshof hat sich zum ersten Mal damit befasst, ob die Sicherungsverwahrung eines verurteilten Straftäters zur therapeutischen Behandlung – einer Massnahme nach der Neuregelung der Sicherungsverwahrung in Deutschland – mit der Konvention vereinbar ist.

Er gelangte zum Schluss, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK als Freiheitsentzug bei einem «psychisch Kranken» gerechtfertigt werden konnte. Er bemerkte insbesondere, dass die deutschen Gerichte beim Betroffenen eine psychische Störung in Form einer auffälligen sexuellen Verhaltensweise festgestellt hatten, die eine medikamentöse Behandlung unter ärztlicher Kontrolle und eine Therapie erfordere. Seit seiner Unterbringung in einer neuen Hafteinrichtung sei er in einem angemessenen therapeutischen Umfeld für eine Person, die wegen ihrer psychischen Störung verwahrt wurde. Zudem sei die Sicherungsverwahrung nicht willkürlich, weil die Gerichte festgestellt hätten, dass er trotz seines fortgeschrittenen Alters noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen könne. Ausserdem haben sich gemäss dem Gerichtshof die Art und das Ziel der Sicherungsverwahrung in Fällen wie jenem des Beschwerdeführers, in dem die Massnahme aufgrund der notwendigen Behandlung einer psychischen Störung verlängert worden war, dermassen geändert, dass nicht mehr von einer «Strafe» im Sinne von Artikel 7 EMRK die Rede sein kann. Keine Verletzung der Artikel 5 und 7 EMRK (einstimmig).

**Urteil [A. K. gegen Liechtenstein \(Nr. 2\)](#) vom 18. Februar 2016 (Nr. 10722/03)**

*Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Streit um Eigentum an zwei Aktiengesellschaften in Liechtenstein*

Der Beschwerdeführer rügte zwei Verletzungen von Artikel 6 Absatz 1 EMRK: Erstens seien die fünf Richter des Verfassungsgerichts, die für die Prüfung seines Falls zuständig waren, nicht unparteiisch gewesen. Dies insbesondere wegen des Verfahrens zum Entscheid über sein Befangenheitsbegehren (jeder einzelne der betroffenen Richter hatte am Entscheid über die Begehren gegen die anderen vier Richter teilgenommen). Zweitens rügte er die überlange Dauer des Verfahrens vor den liechtensteiner Gerichten. Unter Berufung auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) schliesslich beschwerte er sich darüber, dass er seines Erachtens keine wirksame Beschwerde gegen die überlange Dauer seines Verfahrens hatte einreichen können.

In der Frage der Unparteilichkeit der Richter des Verfassungsgerichts hielt der Gerichtshof unter Verweis auf die Rechtssache *A. K. gegen Liechtenstein* vom 9. Juli 2015

(Nr. 38191/12; vgl. Quartalsberichte, 3. Quartal 2015) fest, dass die Zweifel des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unparteilichkeit der fünf Richter in Anbetracht der Verfahren, die sie zur Rückweisung seiner Ausstandsbegehren gewählt hatten, objektiv gerechtfertigt gewesen seien. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK.

In Bezug auf die Dauer des Verfahrens stellte der Gerichtshof fest, dass das Verfahren vor dem Landgericht mehr als viereinhalb Jahre gedauert hatte. Das Landgericht brauchte insbesondere länger als zwei Jahre und drei Monate zur Verfassung der Urteilschrift. Der Gerichtshof anerkannte wie das Verfassungsgericht, dass dieser «Zeitraum der Untätigkeit» nicht angemessen ist, und befand, dass die vom Verfassungsgericht angeordnete Übernahme der Verfahrenskosten durch den Staat keine angemessene Entschädigung für die über-

lange Dauer des Verfahrens dargestellt hat. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Verfahrensdauer).

Betreffend das Recht auf ein wirksames Verfahren bemerkte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer über kein wirksames Rechtsmittel verfügte, mit dem er das Verfahren vor dem Landgericht hätte beschleunigen oder eine angemessene Entschädigung für die Verspätungen hätte erreichen können. Verletzung von Artikel 13 EMRK.

**Urteil Szabo und Vissy gegen Ungarn vom 12. Januar 2016 (Nr. 37138/14)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); ungarische Gesetzgebung über geheime Überwachungsoperationen zur Terrorismusbekämpfung*

In diesem Fall ging es um die 2011 eingeführte ungarische Gesetzgebung über geheime Überwachungsoperationen zur Terrorismusbekämpfung. Der Gerichtshof anerkannte, dass es eine natürliche Folge der heutigen Formen des Terrorismus ist, wenn die Regierungen zur Verhinderung drohender Vorfälle Spitzentechnologie, namentlich Technologie zur massiven Überwachung der Kommunikationsmittel, einsetzen. Gemäss dem Gerichtshof bietet die betreffende Gesetzgebung jedoch keine hinreichenden Garantien zur Verhinderung von Missbräuchen. Es kann namentlich praktisch jede Person in Ungarn geheim überwacht werden, denn dank den neuen Technologien kann die Regierung leicht unzählige Daten über Personen abfangen, auch wenn diese nicht in die ursprünglich von der Operation erfasste Kategorie fallen. Ausserdem kann die Exekutive solche Massnahmen anordnen, ohne dass eine Kontrolle bestünde, ohne dass die Frage geklärt werden muss, ob die Massnahme absolut notwendig ist, und ohne dass vor einem Gericht oder auf einem anderen Weg wirksam Beschwerde erhoben werden kann. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil Görmüs und andere gegen die Türkei vom 19. Januar 2016 (Nr. 49085/07)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Massnahmen der Behörden zur Ermittlung der Quellen eines auf vertraulichen Unterlagen basierenden Artikels*

Der Fall betraf drei Aspekte des Meinungsäusserungsfreiheit: den Schutz journalistischer Quellen, die Offenlegung vertraulicher Informationen und den Schutz von Whistleblowern. Gemäss dem Gerichtshof war der auf «vertrauliche» Unterlagen der Armee gestützte Artikel einer Wochenzeitschrift über die Fichierung der den Streitkräften «gewogenen» oder «feindseligen» Medien geeignet, einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten. Der Gerichtshof unterstrich die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit in Fragen von allgemeinem Interesse und die Notwendigkeit des Schutzes journalistischer Quellen, unter anderem wenn solche Quellen Staatsangestellte sind, die auf unzulängliche Praktiken an ihrer Arbeitsstelle hinweisen. Er stellte fest, dass die Behörden Informatikdaten der Wochenzeitschrift beschlagnahmt, abgerufen und gespeichert hatten – auch Informationen, die mit den fraglichen Handlungen nichts zu tun hatten –, um die Whistleblower im öffentlichen Sektor zu identifizieren. Er erachtete dies als einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit, insbesondere die Informationsfreiheit, der Journalisten, der in keinem Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck stand, nicht einem dringenden gesellschaftlichen Bedarf entsprach und folglich nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft war. Gemäss dem Gerichtshof droht diese Massnahme potenzielle Quellen davon abzuhalten, die Presse bei der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, auch über Themen zu den Streitkräften, zu unterstützen. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

**Urteil Kalda gegen Estland vom 19. Januar 2016 (Nr. 17429/10)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); gegenüber einem Inhaftierten verhängtes Verbot des Zugangs zu Websites mit juristischen Informationen*

In diesem Fall beschwerte sich ein Inhaftierter über die Weigerung der Behörden, ihm Zugang zu drei Websites des Staates und des Europarates mit juristischen Informationen zu gewähren.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Staaten nicht verpflichtet sind, den Inhaftierten Zugang zum Internet zu gewähren. Wenn ein Staat den Zugang jedoch gewähre, müsse er begründen, weshalb er den Zugang zu spezifischen Websites verweigere. Im vorliegenden Fall genügten die Gründe, weshalb dem Beschwerdeführer der Zugang zu den drei betreffenden Websites verboten wurde, d. h. Sicherheitsgründe und Kostenüberlegungen, nicht zur Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht des Betroffenen auf Empfang von Informationen. Insbesondere hätten die estnischen Behörden über speziell für diesen Zweck eingerichtete Computer unter der Aufsicht der Gefängnisbehörden bereits sicherheitstechnische Vorkehrungen für die Nutzung des Internets durch die Gefangenen getroffen und die entsprechenden Kosten bereits übernommen. Zudem hätten die nationalen Gerichte keine detaillierte Analyse der Sicherheitsrisiken, die mutmasslich aus dem Zugang zu den drei zusätzlichen fraglichen Websites erwachsen würden, vorgenommen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Websites staatlicher Behörden und einer internationalen Organisation handelt. Verletzung von Artikel 10 EMRK (6 zu 1 Stimmen).